

Workshop

Rechtliche Herausforderungen in der AUTONOMIK für Industrie 4.0 Typische Fallkonstellationen und ihre Projektrelevanz

in der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH Steinplatz 1, 10623 Berlin

Tel.: +49 30 310078-354 Fax: +49 30 310078-222



Fahrlässigkeit





Kennzeichnend für die fahrlässigen Delikte ist die ungewollte Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes infolge einer pflichtwidrigen Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Ausgangsbeispiel

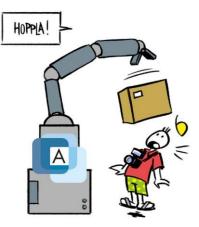


Ingenieur A installiert eine Maschine, die wie geplant funktioniert.
 Durch eigenen Unvorsichtigkeit wird ein Arbeiter von einem beweglichen Teil der Maschine erfasst und verletzt.

Hat A eine fahrlässige Körperverletzung begangen?



 Ändert sich etwas, wenn es sich bei dem Verletzten um einen Besucher handelt?





Ausweitung des Beispiels

- Hat es Folgen für die juristische Bewertung, wenn
- a) es sich bei dem Verletzten um ein Kind handelt, welches heimlich zum Spielen in die Fabrik eingedrungen ist?
- b) bei der Konstruktion und Installation der Maschine alle einschlägigen technischen Normen berücksichtigt wurden?
- c) Verletzungen wie die vorgekommene vom Sicherheitsbeauftragten des Unternehmens prognostiziert worden waren, trotzdem aber nichts unternommen wurde, um die Gefahr zu minimieren?
- d) die Maschine auch von geistig Behinderten bedient wurde, und einer von ihnen verletzt wurde?



Nach § 15 ist fahrlässiges Verhalten nur strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht:

Beispiele:

- Fahrlässige Tötung (§ 222)
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)

Anders dagegen bei der Beleidigung (§ 185)



Grundlagen: Doppelnatur

Nach heute h. M. ist die Fahrlässigkeit keine bloße Schuldform, sondern ein eigenständiger Typus strafbaren Verhaltens, der Unrechtsund Schuldelemente enthält.

Man spricht auch von der Doppelnatur der Fahrlässigkeit



Grundlagen: Prüfung

Der Doppelnatur der Fahrlässigkeit entspricht eine zweistufige Prüfung:

Auf der Stufe der Tatbestandsmäßigkeit wird untersucht, ob die objektiv erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen wurde;

Auf der Stufe der Schuld wird geprüft, ob der Täter zur Erfüllung der objektiven Sorgfaltsanforderungen fähig war.



Unbewusste und bewusste Fahrlässigkeit

Zwei Formen von Fahrlässigkeit sind zu unterscheiden:

Unbewusste Fahrlässigkeit

Bewusste Fahrlässigkeit





Unbewusste Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter durch einen Sorgfaltsmangel einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, ohne an diese Möglichkeit zu denken.





Um bewusste Fahrlässigkeit handelt es sich, wenn der Täter durch einen Sorgfaltsmangel einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, wobei er diese Möglichkeit erkennt, jedoch pflichtwidrig darauf vertraut, es werde schon nichts passieren.





Leichtfertigkeit ist ein besonders hohes Maß an Fahrlässigkeit.

Abgrenzungsprobleme



Besonders problematisch ist die Abgrenzung zwischen bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz.

Grundsätzlich gilt:

Wer die Gefahr der Tatbestandsverwirklichung erkennt, jedoch darauf vertraut, es werde schon nichts passieren, handelt fahrlässig;

wer sich dagegen mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet oder sie innerlich billigt, handelt vorsätzlich.



Der Tatbestand der fahrlässigen Delikte besteht wie beim Vorsatzdelikt aus:

- 1) Handlung,
- 2) Erfolg und
- 3) Kausalität zwischen 1) und 2).
- 4) Hinzu tritt die Bewertung der Handlung als objektiv voraussehbar und deshalb objektiv sorgfaltswidrig.



A macht Schießübungen im Wald. In ca. 1 km Entfernung befindet sich ein Kinderspielplatz. Angelockt von den Schüssen schleichen sich zwei Kinder an A heran und verstecken sich hinter einem Busch. Ohne von den Kindern zu wissen, gibt A auf den Busch einen Schuss ab und verletzt eines der Kinder an der Schulter.

Strafbarkeit des A?



- Eine vorsätzliche Körperverletzung scheidet mangels Vorsatz (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung) aus.
- In Betracht kommt jedoch eine fahrlässige Körperverletzung nach § 229.





- Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs (+)
- Handlung (+)
- Kausalität (+)
- Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+)
- Kausalität der Pflichtverletzung für den Erfolg (Pflichtwidrigkeitszusammenhang) (+)
- Rechtswidrigkeit (+)
- Schuld (+)
- Ergebnis: A hat sich nach § 229 strafbar gemacht.





Problematisch ist stets die Feststellung, ob ein bestimmtes Verhalten sorgfaltswidrig gewesen ist.

Die Sorgfaltswidrigkeit ergibt sich aus der Verletzung einer geschriebenen (z.B. § 2 I Satz 1 StVO: Rechtsfahrgebot) oder ungeschriebenen Norm.

Die ungeschriebenen Sorgfaltsnormen müssen, ausgehend vom Alltagsverständnis, in der Falllösung näher dargelegt werden.



Sonderproblem: technische Normen

- Die Einhaltung technischer Normen ist ein starkes Indiz dafür, dass Fahrlässigkeit nicht vorliegt.
- Dennoch kann im Einzelfall trotz Einhaltung technischer Normen Fahrlässigkeit angenommen werden.
- Dies gilt insbesondere dann, wenn die technische Normierung unklar, widersprüchlich oder veraltet ist.



Feststellung der anzuwendenden Sorgfalt

Nach der Rechtsprechung ergibt sich das Maß der anzuwendenden Sorgfalt aus einer Betrachtung der Gefahrenlage ex ante, d. h. vor Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs.

Leitfrage: Wie hätte sich ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der konkreten Lage des Handelnden verhalten?



Bei der genauen Bestimmung der Maßfigur des "besonnenen Menschen" in der Situation des Täters kann etwaiges Sonderwissen des Täters (z.B. langjährige Erfahrung) berücksichtigt werden.

Also z. B.: "besonnener Ingenieur mit langjähriger Erfahrung"





Sorgfaltspflichten werden

begründet durch die Voraussehbarkeit eines Schadens und

erhöhen sich mit der Größe des drohenden Schadens und

seiner Wahrscheinlichkeit.





Sie werden begrenzt

durch den Gesichtspunkt des erlaubten Risikos (gelegentlich spricht man auch von sozialer Adäquanz)

und den Vertrauensgrundsatz.





Die Pflichtwidrigkeit muss sich in einem konkreten Erfolg verwirklichen.

Daran fehlt es, wenn der Erfolg auch bei pflichtgemäßem, rechtlich erlaubtem Verhalten eingetreten wäre (Problem des rechtmäßigen Alternativverhaltens).



Problem des rechtmäßigen Alternativverhaltens – Beispiel

Lkw-Fahrer T überholt den (stark angetrunkenen) Radfahrer O mit einem Seitenabstand von nur 75 cm. O kommt unter ein Hinterrad und wird getötet.

Nachträglich lässt sich nicht klären, ob der tödliche Erfolg auch eingetreten wäre, wenn T einen Seitenabstand von 1 m eingehalten hätte (BGHSt 11, 1).



Zusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg

Nach Ansicht der Rechtssprechung handelt es sich um eine Frage des Kausalzusammenhangs.

BGHSt 11, 1 (Radfahrer-Fall)



Lösung zum Ausgangsfall BGHSt 11, 1

- Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs i.S.v. § 222 (+)
- Handlung (+)
- Kausalität (+)
- Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+)
- Kausalität der Pflichtverletzung für den Erfolg (Pflichtwidrigkeitszusammenhang) (-), nach der Regel "in dubio reo" müssen Tatsachenzweifel zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt werden
- Ergebnis: Lkw-Fahrer hat sich nicht nach § 222 strafbar gemacht.



Versuch bei Fahrlässigkeitsdelikten

Bei den Fahrlässigkeitsdelikten gibt es mangels eines Vorsatzes keinen Tatentschluss und damit keinen Versuch.





Nach h. M. gibt es auch keine Teilnahme.

Mitwirkung an einer fahrlässigen Tat ist lediglich als Nebentäterschaft oder

(bei vorsätzlicher Ausnutzung fremder Fahrlässigkeit) als mittelbare Täterschaft möglich.



Rechtfertigung von Fahrlässigkeitstaten

Eine fahrlässige Tat kann durch Rechtfertigungsgründe wie Notwehr, rechtfertigenden Notstand oder Einwilligung gerechtfertigt sein.

BGHZ 24, 26 betrachtet auch das "verkehrsrichtige Verhalten" als Rechtfertigungsgrund; nach h.L. fehlt es in derartigen Fällen bereits an der Sorgfaltspflichtverletzung (und damit am objektiven Tatbestand).



Schuldvorwurf bei Fahrlässigkeitsdelikten

Der Schuldvorwurf hängt bei den Fahrlässigkeitsdelikten davon ab, ob der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens in der Lage war, die objektive Sorgfaltspflicht zu erkennen und zu erfüllen.

Diese Fähigkeit kann bei physischen, aber auch bei intellektuellen oder sonstigen psychischen Mängeln fehlen.



Entschuldigung bei Fahrlässigkeitsdelikten

Als Entschuldigungsgrund kommt nach überwiegender Ansicht bei den Fahrlässigkeitsdelikten neben den üblichen Entschuldigungsgründen auch die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens in Frage.



 Mitverantwortung von Technikern für Sabotageanfälligkeit der von ihnen entwickelten / produzierten / aufgestellten Maschinen?





Lösung des Ausgangsfalls (Strafbarkeit des A)

- Verletzung des Arbeiters?
- Verletzung des Besuchers?
- Verletzung des Kindes?
- Trotz Einhaltung technischer Normen?
- Nach Ignorierung der Warnung des Sicherheitsbeauftragten?
- Verletzung eines geistig behinderten Arbeiters?



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Eric Hilgendorf
Forschungsstelle RobotRecht
Julius-Maximilians-Universität Würzburg